jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/15 3Ob145/82, 3Ob112/86, 3Ob189/94, 3Ob2021/96v, 3Ob221/00x, 3Ob53/08b, 4Ob117/15g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1983

Norm

EO §294 F
MG §42 Abs1
MRG §42 Abs1

Rechtssatz

Der betreibende Gläubiger hat im Exekutionsantrag bloß zu behaupten, dass auf das Bestandverhältnis die Bestimmungen des Mietengesetzes bzw Mietrechtsgesetzes nicht anzuwenden seien. Die durch Forderungsexekution in Exekution zu ziehende Mietzinsforderung ist bereits in der Exekutionsbewilligung als eine solche aus einem Mietvertrag zu bezeichnen, auf welchen die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes keine Anwendung finden. In diesem Fall geht die bewilligte Forderungsexekution ins Leere, wenn dies nicht zutrifft (also die auf diese Weise in Exekution gezogene Mietzinsforderung zufolge § 42 Abs 1 MRG nur durch Zwangsverwaltung in Exekution gezogen werden könnte).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 145/82
  Entscheidungstext OGH 15.06.1983 3 Ob 145/82
  Veröff: MietSlg 35455
- 3 Ob 112/86
  Entscheidungstext OGH 04.03.1987 3 Ob 112/86
  Auch; nur: Der betreibende Gläubiger hat im Exekutionsantrag bloß zu behaupten, dass auf das Bestandverhältnis die Bestimmungen des Mietengesetzes bzw Mietrechtsgesetzes nicht anzuwenden seien. (T1)
  Beisatz: Behauptung, der Mietzins unterliege nicht den Bestimmungen des MRG, ist ausreichend. (T2)
  Veröff: MietSlg 39576
- 3 Ob 189/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1995 3 Ob 189/94
  nur T1
- 3 Ob 2021/96v
  Entscheidungstext OGH 21.02.1995 3 Ob 2021/96v
  nur T1; Veröff: SZ 69/35
- 3 Ob 221/00x
  Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 221/00x
  nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Das Verlangen von Tatsachenbehauptungen wäre unnötiger Formalismus. (T3)
  Veröff: SZ 73/204
- 3 Ob 53/08b
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 53/08b
  Auch; Beisatz: Wenn sich der Betreibende in einem auf Mietzinsforderungen gemäß § 294 EO gerichteten Exekutionsantrag nicht auf die Unanwendbarkeit des MRG beruft, ist sein Exekutionsantrag unschlüssig. (T4)
  Veröff: SZ 2008/62
- 4 Ob 117/15g
  Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 117/15g
  Vgl; Veröff: SZ 2015/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0004060

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at